

## Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Hemmelskamp“ in der Stadt Delmenhorst - DEL 3

Die Verordnung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 06.11.2007, S. 31, bekannt gemacht und ist am 07.11.2007 in Kraft getreten.

Die Verordnung wurde geändert durch:

- § 9 der Verordnung über das Schutzgebiet „Sandhauser Brake und Schwarze Brake“ im Ortsteil Sandhausen in der Stadt Delmenhorst vom 16.12.2010, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 24.12.2010, S. 16/17; die Verordnung ist am 25.12.2010 in Kraft getreten.

**Hinweis:** Die nachfolgende Karte ist aus technischen Gründen nicht maßstabsgerecht. Maßgeblich ist insoweit die mitveröffentlichte Karte, die bei der Stadt Delmenhorst - Untere Naturschutzbehörde - während der Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 11. Oktober 2007 folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Unterschutzstellung

Das im Nordwesten der Stadt Delmenhorst liegende und in § 2 beschriebene Landschaftsschutzgebiet „Hemmelskamp“ (LSG DEL 3) wird neu festgelegt.

### § 2 Geltungsbereich

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 139,96 ha und umfasst grob das Gebiet nördlich des Horster Weges bis zur Stadtgrenze, verläuft an dieser in nördlicher Richtung, verschwenkt dann in östlicher/nordöstlicher Richtung bis zur Bahnlinie Delmenhorst-Lemwerder und schließt hinter der Wohnbebauung südlich verlaufend wieder an den Horster Weg an, ausgenommen ist die Schwarze Brake sowie hieran südlich und nördlich anschließende Waldbereiche und Hecken. Die Wohn- und Hofgrundstücke werden nicht einbezogen, wobei die 90 Meter westlich des Wohnhauses Hemmelskamp 36 in nördlicher Richtung verlaufende Nutzungsgrenze an der westlich abknickenden Stelle um 158 Meter verlängert und an dem Punkt östlich um 175 Meter weitergeführt wird. Von dort verläuft die Schutzgebietsgrenze 400 Meter südlich und führt an der vorhandenen Nutzungsgrenze südlich des Heuerhauses in westlicher Richtung an das dort angrenzende Naturschutzgebiet. Die übrigen Schutzgebietsgrenzen orientieren sich an den vorhandenen Grundstücks- bzw. Nutzungsgrenzen.

(2) Die genauen Grenzen des Schutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Grenze verläuft auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der in der Karte dargestellten schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann von jedermann bei der Stadt Delmenhorst - Untere Naturschutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.

### § 3 Schutzzweck

(1) Das Schutzgebiet gehört naturräumlich zur Nordenham-Elsflether Marsch und zur Delmenhorster Talsandplatte und liegt im Übergangsbereich von der Vorgeest zur Marsch. Von besonderer Bedeutung sind neben der durch Gehölze und Hecken reich gegliederten Kulturlandschaft das Vorkommen wertvoller Stillgewässer und eines naturnahen Eichen-Buchenwaldes mit Altholzbestand. Das Landschaftsschutzgebiet stellt einen wichtigen Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften dar und hat eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

(2) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Nutzbarkeit der Naturgüter sowie die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Hierzu gehören vornehmlich

- a) der Erhalt und die Entwicklung der landschaftsprägenden Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Wälder,



**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Hemmelskamp“ in der Stadt Delmenhorst - DEL 3**

- 2 -

- b) der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,
- c) der Erhalt des Schutzgebietes als Pufferzone für das Naturschutzgebiet "Hemmelskamp" (NSG WE 97),
- d) der Erhalt der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- e) der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Laubholzwäldern,
- f) der Erhalt der kulturhistorisch wertvollen Eschböden und
- g) der Erhalt und die Entwicklung der Stillgewässer.

**§ 4****Schutzbestimmungen**

(1) Zur Vermeidung von Veränderungen des Gebietscharakters und von Störungen und Gefährdungen des Schutzzwecks ist es verboten,

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, außer Anlagen, die der Ver- und Entsorgung dienen, zu errichten oder zu verändern, Lagerplätze oder Fischteiche anzulegen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeigepflicht bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
- c) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder andere Ablagerungen, die nicht bereits den Vorschriften des Abfallrechts unterliegen,
- d) zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen, oder Feuer jeglicher Art zu machen,
- e) außerhalb der gekennzeichneten Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen notwendig ist,
- f) Gebüsche, Gehölze - auch reihenhafte Feldgehölze - und wildlebende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen, soweit diese Maßnahmen nicht zur Schadensabwehr bzw. Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten notwendig sind,
- g) standortfremde, nicht heimische Pflanzen einzubringen sowie bisher nicht als Wald genutzte Flächen mit Nadelbäumen (einschl. Weihnachtsbaumkultur) aufzuforsten,
- h) Grünland in Acker umzuwandeln,
- i) Hunde frei laufen zu lassen,
- j) gärtnerische Flächen (einschließlich Scherrasen und Grabeland), die nicht der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung dienen, anzulegen.

(2) Die Vorschriften der §§ 28 a) und b) sowie 33 des NNatG (besonders geschützte Biotope und besonders geschütztes Feuchtgrünland sowie Wallhecken) bleiben unberührt.

(3) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben, soweit erforderlich, das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes sowie sonstiger Anordnungen zu dulden.

**§ 5****Freistellungen**

(1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der Richtlinien der Landwirtschaftskammer ist

1. von dem Verbot des § 4 Abs. 1 a),
2. von dem Verbot des § 4 Abs. 1 b), soweit es sich um bauliche Anlagen zur betriebsbedingten Nutzung der Flächen handelt, insbesondere die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Viehunterständen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
3. von dem Verbot des § 4 Abs. 1 c), soweit es sich um betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenniveaus bei Zu- und Überfahrten mit Sand oder Mutterboden sowie um vorübergehend auf Ackerflächen zu lagerndes Wirtschaftsgut (wie z. B. Häckselgut) handelt,
4. von dem Verbot des § 4 Abs. 1 h), soweit es sich um eine Ackerzwischennutzung auf längstens 5 Jahre handelt, welche mit dem Schutzzweck vereinbar und der unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der Fläche (Flur, Flurstück) und des Zeitpunktes anzuzeigen ist, freigestellt.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung sind von den Verboten nach § 4 Abs. 1 freigestellt.

(3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

(4) Von dem Verbot des § 4 Abs. 1 f) sind in der Zeit von Oktober bis Februar Schnittmaßnahmen im geringen Umfang freigestellt, welche für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen notwendig sind.

(5) Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Landschaftsschutz-



gebietes dienen, können im Einzelfall nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren.

## **§ 7 Zu widerhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 64 Nr. 1 des NNatG handelt, wer ohne Freistellung (§ 5) oder erteilte Ausnahme oder Befreiung (§ 6) vorsätzlich oder fahrlässig den Schutzbestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 65 NNatG geahndet werden.

## **§ 8 Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen**

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Delmenhorst vom 16. März 1983, Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems 1984, S. 324, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Ziffer 2.1 wird die Angabe „Hemmelskamp DEL 3 Größe ca. 154,00 ha“ gestrichen.
2. In § 2 Ziffer 2.2 Abs. 1 wird der Unterabsatz Buchstabe c) gestrichen. Das betreffende Gebiet wird in der Übersichtskarte nach § 2 Ziffer 2.2 Abs. 2 entsprechend markiert.

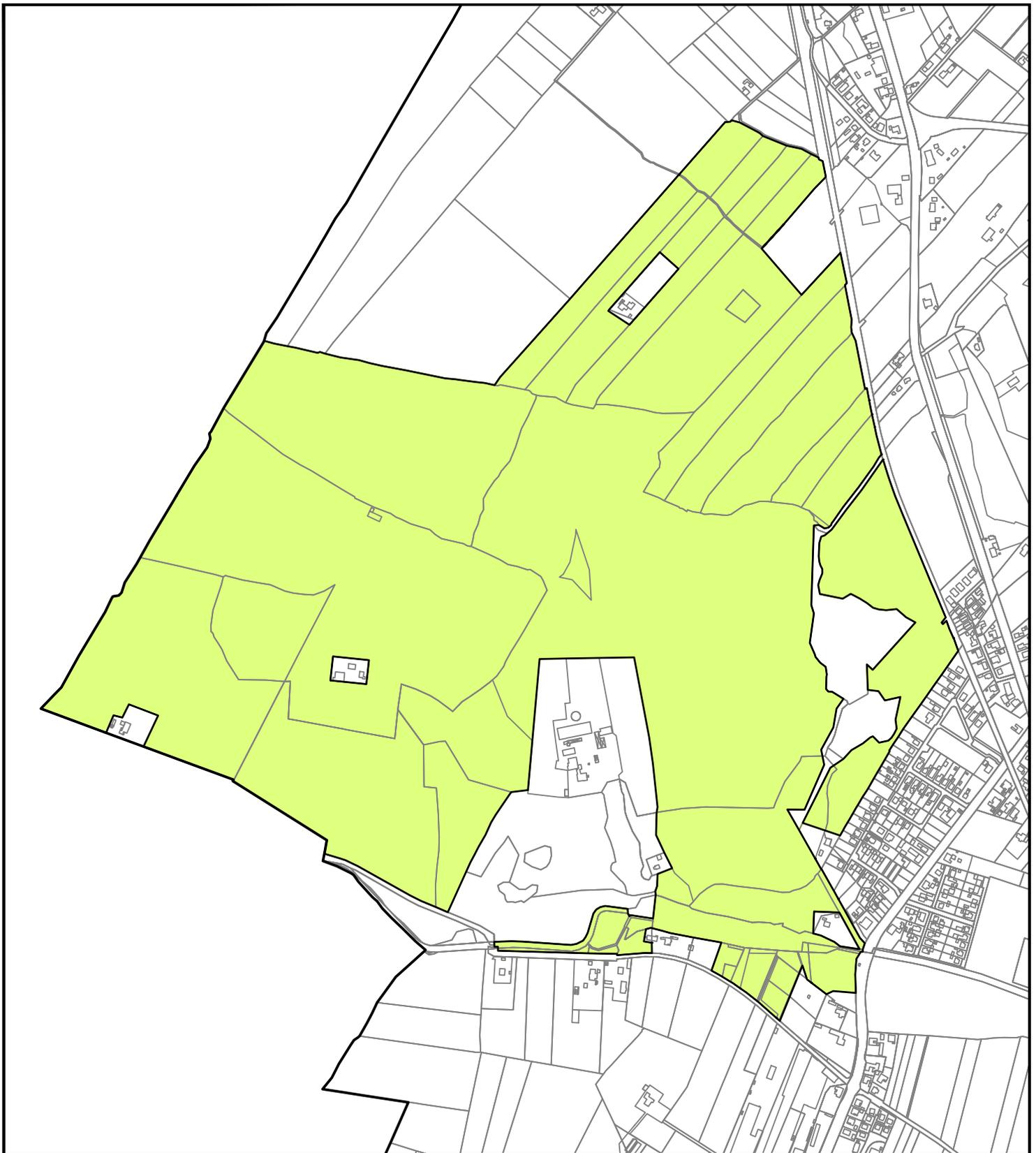
## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Delmenhorster Kreisblatt in Kraft.

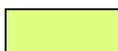
Delmenhorst, den 12. Oktober 2007  
STADT DELMENHORST

Patrick de La Lanne  
Oberbürgermeister





**Legende**

 Schutzgebiet

<p><b>Stadt Delmenhorst</b>  <b>Der Oberbürgermeister</b>          Fachbereich 5          Fachdienst Stadtgrün und Naturschutz          - Untere Naturschutzbehörde -</p>			
<p><b>Übersichtskarte zur Verordnung über das          Landschaftsschutzgebiet DEL 3 in der Stadt Delmenhorst          vom 16.12.2010</b></p>		<p>Stand          Nov. 2010</p>	<p>Maßstab  <b>1 : 10.000</b></p>